

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-97/62-1978 Bearbeiter  
Dr. Zöchmann

Klappe 2103 30. Mai 1978

Betrifft  
Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes

1 Beilage



Hoher Landtag!

Mit Bundesgesetz vom 2. 3. 1978, BGBl. Nr. 142/78 wurde das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/74 dahingehend abgeändert, daß gemäß § 8 Abs. 9 für Volks- Sonderschulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge der Samstag schulfrei erklärt werden kann. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Desweiteren kann gemäß § 8 Abs. 10, wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Aus Anlaß dieser Grundsatzbestimmung des Bundes obliegt nunmehr dem Bundesland Niederösterreich die Ausführungsgesetzgebung.

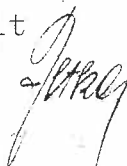
Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Schulzeit-

gesetzes, LGB1. 228/1969 und LGB1. 5015-2, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NO Landesregierung  
G r ü n z w e i g  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. May', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.